

## **Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Änderungsbeschluss wurde den Betroffenen bekannt gemacht.

### **Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes**

Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.02.2011 festgestellte und durch Teilungsbeschluss vom 31.08.2011 entstandene Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Mommenheim-Projekt II**, Landkreis Mainz-Bingen, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 29.01.2015 wird erneut wie folgt geändert:

**1.1** Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

##### **Gemarkung Selzen**

**Flur 10** Flurst.-Nrn. 558/1, 559/1, 560/1, 561, 562/1, 564/1, 565/1, 566/1, 567/2, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 577/1, 578, 579, 580, 581, 582, 583/1, 583/2, 584, 585, 586/1, 586/2, 587, 588/1, 588/2, 589, 590, 591, 592/1, 594 und 596/1.

**1.2** Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

##### **Gemarkung Mommenheim**

**Flur 9** Flurst.-Nrn.: 126/1 und 259.

**Flur 12** Flurst.-Nrn.: 17/3, 17/14 und 19/3.

**Flur 11** Flurst.-Nrn. 64/1 und 64/2.

##### **Gemarkung Selzen**

**Flur 12** Flurst.-Nr. 185/1.

##### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 31.08.2011 entstandenen

#### **„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Mommenheim-Projekt II“**

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

**4.1** Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 3) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 33 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Flurstücksänderungen eine Vergrößerung von 4,6 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Mommenheim-Projekt II hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 08.03.2018 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Der Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens wurde gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen der Flurbereinigungsgebiete sind erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die unter I 1.1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Selzen Flur 10 werden zum Verfahren zugezogen um eine Grenzregulierung des stark verlagerten Gemarkungsgrenzweges zu ermöglichen.

Bei den restlichen unter I.1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die zu Tauschzwecken zugezogen werden, um eine bessere Gestaltung der Landabfindung einzelner Teilnehmer zu ermöglichen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 03.05.2018  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)